

Satzung
über die Anlagen der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Walting

Aufgrund des Art. 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Walting folgende Satzung:

§ 1

Anlagen der Abwasserbeseitigung

Zur Abwasserbeseitigung betreibt die Gemeinde folgende technisch selbständige Anlagen:

- a) Pfünz
- b) Walting
- c) Gungolding

Die einzelnen Anlagen bilden rechtlich selbständige Einrichtungen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichsttt, 14.07.1992

Gemeinde Walting



H. Mayer
H. Mayer

1. Bürgermeister